



**Wasserlieferungsbedingungen
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

Gültig ab 1.1.2006



**Diese Wasserlieferungsbedingungen beruhen auf der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 nebst Berichtigung vom
29. Juli 1980 (Bundesgesetzblatt 1980 Teil I
Seiten 750 ff., 1067).**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vertragsabschluss
- § 2a Anschlussnehmervertrag
- § 2b Wasserversorgungsvertrag
- § 3 Bedarfsdeckung
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 7 Verjährung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschüsse
- § 10 Hausanschluss
- § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 12 Kundenanlage
- § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 14 Überprüfung der Kundenanlage
- § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von
Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen;
Mitteilungspflichten
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Technische Vorschriften der HWW
- § 18 Messung
- § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Verwendung des Wassers
- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Abrechnung
- § 25 Abschlagszahlungen
- § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistung
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages,
Kündigung
- § 33 Einstellung der Versorgung,
fristlose Kündigung
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Besondere Regelungen
- § 36 Änderungen
- § 37 Inkrafttreten

Anhang T Technisches Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler

Anhang W Besondere Bestimmungen für Warmwassermessgeräte

Stichwortverzeichnis

Anlage 1 Preise für Wasserlieferungen

Anlage 2 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz
und für sonstige Leistungen

Anlage 3 Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen
und Baukostenzuschüssen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) gelten diese Wasserlieferungsbedingungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Diese Wasserlieferungsbedingungen gelten nicht für den Anschluss und für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die HWW technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluss zu diesen Wasserlieferungsbedingungen versagt werden.
- (4) Die HWW verlegen ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens 3 Meter breit sind, berohrt werden.
- (5) Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie für Wärmepumpen sind die HWW nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- (6) Die HWW erheben Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Die Daten werden in Dateien gespeichert. Soweit der Verbrauch durch Warmwasserzähler gemessen wird, übermitteln die HWW für die Wärmeabrechnung erforderliche Daten an Hauseigentümer, Verwalter, Wärmelieferanten, Abrechnungsfirmen oder andere mit der Wärmeabrechnung Beauftragte; die HWW verwenden andererseits Daten, die von solchen Stellen erhoben wurden, für die Wasser- und Gebührenabrechnung. Soweit die HWW die öffentliche Wasserversorgung im Auftrage Dritter durchführen oder mit der Berechnung und Einbeziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung beauftragt sind, übermitteln die HWW Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so haben die HWW den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Wasserlieferungsbedingungen der HWW hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der HWW entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies den HWW unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungs-verhältnisse geltenden Preisen der HWW.
- (3) Die HWW sind verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Wasserlieferungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 2 a Anschlussnehmervertrag

- (1) Die HWW schließen Verträge über den Anschluss an das Versorgungsnetz der HWW sowie über die Wasserversorgung eines Grundstücks grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.
- (2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den HWW abzuschließen, insbesondere Änderungen, die die Haftung der

Wohnungseigentümer berühren, den HWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum ein dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss oder über eine gemeinsame Messeinrichtung der HWW versorgt werden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die HWW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(4) Der Anschlussnehmer haftet für Wasserverluste durch Rohrbrüche und für ungemessene Wasserabflüsse.

(5) Mehrere Eigentümer haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

§ 2 b Wasserversorgungsvertrag

(1) Auf Antrag des Anschlussnehmers sind die HWW bereit, Wasserversorgungsverträge mit den Endverbrauchern (Mieter, Pächter, Wohnungseigentümern) abzuschließen, wenn in einem versorgten Grundstück alle Wohnungen und sonstigen Verbrauchseinheiten mit HWW-eigenen Wasserzählern ausgestattet sind.

(2) Der Anschlussnehmer hat die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so ist der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Dies gilt auch für Gemeinschaftsverbräuche und leerstehende Wohnungen.

(4) Mehrere Endverbraucher haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Die HWW haben dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der HWW zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde den HWW Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung der Eigenanlage mit den Kundenanlagen (§ 12) ist nicht zulässig.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Die HWW stellen zu den jeweiligen Wasserlieferungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung. Diese Preise ergeben sich aus der Anlage.

(2) Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die HWW sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die HWW sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestim-

mungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die HWW sind verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange die HWW an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die HWW haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die HWW haben die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die HWW dies nicht zu vertreten haben oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, können die HWW die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

(5) Die HWW übergeben das Wasser an der Grenze des öffentlichen Wegegrundes im Sinne des § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22.01.1974, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am Beginn des Hausanschlusses.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die HWW aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den HWW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der HWW oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die HWW sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EURO.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die HWW dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die HWW haben den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich den HWW oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen dritten Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die HWW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der HWW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der HWW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(7) Wenn die HWW in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatwege verlegen, so können sie verlangen, dass ihre vorstehend bezeichneten Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Die HWW sind berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Die HWW können der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ein Rohrnetzkostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe zu entrichten.
- (5) Nähere Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Richtlinien der HWW (siehe Anlage 3 zu diesen Wasserlieferungsbedingungen).

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Hauswasserzähleranlage angeordnete Absperrventil.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den HWW bestimmt. Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Hausanschluss haben.
- (3) Der Anschlussnehmer hat den Hausanschluss gemäß den Technischen Anschlussbedingungen der HWW (§ 17) durch einen dafür zugelassenen Installateur herstellen zu lassen. Der Anschluss an die Leitungen des Verteilungsnetzes sowie die Lieferung und der Einbau der Anschlussvorrichtung werden von den HWW vorgenommen; die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vor Arbeitsausführung an die HWW zu entrichten.
- (4) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- (5) Mit der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 13) geht der Teil des Hausanschlusses, der im öffentlichen Wegegrund im Sinne des § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22.01.1974 liegt, entschädigungslos in das Eigentum der HWW über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie die Erneuerung übernehmen. Außerhalb Hamburgs gilt diese Regelung entsprechend. Verändern sich während der Vertragsdauer die Grenzen des öffentlichen Wegegrundes, so passen sich die Eigentumsverhältnisse am Hausanschluss der neuen Grenze an.
- (6) Soweit die HWW nach Abs. 5 nicht Eigentümer sind, hat der Anschlussnehmer den Hausanschluss auf seine Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Der Hausanschluss muss stets zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den HWW unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

(7) Ist eine Veränderung des Hausanschlussteils, der nach Abs. 5 in das Eigentum der HWW übergegangen ist, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst worden, so hat er die entsprechenden Maßnahmen auf seine Kosten von einem dafür zugelassenen Installateur durchführen zu lassen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der HWW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die HWW können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder
2. die Versorgung eines Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder länger als 15 Meter – gerechnet von der Übergabestelle gemäß § 5 Absatz 5 – sind, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der HWW, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung dieser Wasserlieferungsbedingungen und der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die HWW oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die HWW sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der HWW zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Bestandteil der Kundenanlage ist auch der Hausanschluss, soweit er nicht gemäß § 10 Abs. 5 in das Eigentum der HWW übergegangen ist.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die HWW oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den HWW über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Die HWW können für die Inbetriebsetzung vom Antragsteller Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die HWW sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Kunden oder Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die HWW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die HWW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den HWW mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HWW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Wasserlieferungsbedingungen, insbesondere zur Kontrolle oder Auswechslung der Messeinrichtung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 17 Technische Vorschriften der HWW

(1) Für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Erneuerung des Hausanschlusses (§ 10), der Kundenanlage (§ 12) sowie der Anlagen für den Einbau der Messeinrichtungen (§§ 11 und 18) gelten die jeweils gültigen Technischen Vorschriften der HWW

(2) Die HWW können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der HWW oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

(3) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der HWW. Die Zustimmung der HWW wird nur widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

§ 18 Messung

(1) Die HWW stellen die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die HWW haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Die HWW bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung,

Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der HWW. Sie haben den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Die HWW sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers der Verlegung der Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den HWW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Messeinrichtungen sowie die Hauswasserzähleranlage mit Ausnahme des Rückflussverhinderers sind Eigentum der HWW. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtung nebst den dazugehörigen Ventilen und Anschlussverschraubungen dürfen nur durch die HWW oder einen zugelassenen Installateur eingebaut werden. Die Einbaukosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Bei der wohnungsweisen Verbrauchserfassung erfolgt die Messung durch Wohnungswasserzähler. Hierfür sind das „Technische Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler“ sowie die „Bestimmungen für Warmwasserzähler“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den HWW, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Auswechslung und Prüfung fallen den HWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der HWW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der HWW vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der HWW die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Anlagen nach §§ 11 und 18 nicht leicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornimmt, dürfen die HWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die HWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der HWW zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Wasserlieferungsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die HWW können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den HWW vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat den HWW alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend. Für die Versorgung mit Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke können die HWW besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern.

(4) Eine Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist grundsätzlich nur der öffentlichen Feuerwehr zu Feuerlöschzwecken gestattet. Falls in Sonderfällen Wasser, z. B. für Straßenbauarbeiten im Auftrag einer Behörde, benötigt wird, so dürfen dafür nur Hydrantenstandrohre mit eingebautem Wasserzähler benutzt werden, die von den HWW zu mieten sind. Hierfür gelten die jeweils gültigen besonderen Bedingungen der HWW.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so sind die HWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung

(1) Das Entgelt wird nach Wahl der HWW monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre oder defekte WC-Spülungen) abgeflossen ist. Der Kunde hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlussleitung (§ 10 Absatz 6) eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden in entsprechender Anwendung von § 21 ermittelt.

(4) Nach Ablesung oder Schätzung erteilen die HWW eine Rechnung in einfacher Ausfertigung. Der Rechnungsbetrag ist von dem Kunden kostenfrei an die HWW zu entrichten.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die HWW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den HWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die HWW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Die HWW sind berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die HWW Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die HWW auch in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die HWW in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können sich die HWW aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der HWW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde den HWW für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist den HWW unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die HWW sind nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle der HWW ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechtigte Dritte (§ 22 Abs. 1) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

(8) Bei einer Beendigung des Vertrags sind die HWW berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so können die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Die HWW sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen wenn der Kunde den Wasserlieferungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die HWW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde

darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die HWW können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Die HWW sind berechtigt, zur Durchführung der Absperrung auch Anlagenteile der Kundenanlage zu benutzen, die nicht in ihrem Eigentum stehen.

(3) Die HWW haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Die HWW sind in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 sind die HWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hamburg.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der AVBWasserV verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Besondere Regelungen

(1) Geldforderungen der HWW aus der Wasserlieferung einschließlich der Zuschläge wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden sind, können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden (siehe § 2 Abs. 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 und die Hamburgische Verordnung über die Gewährung von Beitreibungshilfe vom 24. Mai 1961; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961, Seiten 79 und 172).

(2) Die für die Wasserversorgung durch die HWW zu entrichtenden Beträge sind öffentliche Lasten der Grundstücke. Solange an einem Grundstück ein Erbbaurecht besteht, ruht die öffentliche Last auf diesem (siehe § 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. 3.1969; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969, Seite 33).

§ 36 Änderungen

Diese Wasserlieferungsbedingungen nebst Anlagen sowie die dazugehörigen Preise können geändert werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 der AVBWasserV werden diese Änderungen nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 Abs. 1 festgelegten Frist gekündigt wird.

§ 37 Inkrafttreten

Mit ihrer Veröffentlichung treten diese Wasserlieferungsbedingungen in Kraft und ersetzen die Wasserlieferungsbedingungen vom 1. Juni 1997.

Hinweis zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Anbringung eines Wasserzählerschachtes wird von den HWW nicht verlangt, wenn der Anschlussnehmer für die Anschlussleitung durchgehend ein von den HWW zugelassenes Material verwendet, die Verlegung der Anschlussleitung geradlinig auf kürzestem Wege erfolgt und wenn der Wasserzähler an anderer Stelle, z. B. in einem Gebäude frostsicher, leicht ablesbar und leicht zugänglich installiert wird.

Anhang T
zu den Wasserlieferungsbedingungen
Technisches Arbeitsblatt
für Wohnungswasserzähler (WWZ)
(gemäß § 18 Absatz 5 der
Wasserlieferungsbedingungen)

Gültig ab 1. 8. 2002

1. Allgemeines

Diese technischen Regeln sind zu berücksichtigen, wenn die wohnungsweise Wasserabrechnung durch die HWW erfolgen soll.

Voraussetzung ist, dass der Hauseigentümer sicherstellt, dass die Trinkwasserinstallation technisch einwandfrei ist, keine Wasserverluste an verdeckt liegenden Leitungen entstehen können, und dass der gesamte Wasserverbrauch des Grundstücks lückenlos über HWW-Wasserzähler erfasst wird. Bei zentraler Warmwasserbereitung sind für die Warmwasserverbräuche ausschließlich HWW-Warmwasserzähler zu verwenden. Eine Messung für die Abrechnung der Gesamt-Wassermenge über einen „Hauswasserzähler“ erfolgt dann nicht mehr.

2. Begriffsbestimmungen

Wohnungswasserzähleranlagen bestehen aus der Messeinrichtung und deren Einbauvorrichtung. Messeinrichtung und Einbauvorrichtung bilden eichrechtlich eine Einheit.

a) Messeinrichtung (Eigentum der HWW)

Geeichte Messkapsel Qn 1,5 mit DN 50-Anschlussgewinde für Einrohranschluss-Stücke (EAS) oder Ventilanschluss-Stücke (VAS) bestehend aus: mehrstrahligem Flügelradzähler für koaxiale Anströmung mit Magnetkupplung und Rollenzählwerk bzw. LCD-Anzeige mit 5-stelliger Kubikmeter- und 3-stelliger Literanzeige, Metrologische Klasse B (bei horizontalem Einbau) zugelassen bis 30 °C für Kaltwasser, bis 90 °C für Warmwasser.

b) Einbauvorrichtung (Teil der Kundenanlage)

Einrohranschluss-Stücke (EAS) für Unterputz- bzw. Aufputzmontage mit DN 50-Gewinde zur Aufnahme der in Absatz 2a beschriebenen Messeinrichtung. Einbauvorrichtungen müssen sowohl außen als auch innen sichtbar gekennzeichnet sein, so dass daraus eindeutig der Hersteller bzw. der Vertreiber festgestellt werden kann.

3. Anmeldung und Fertigmeldung

Für jedes Objekt, das über einen Hausanschluss (ein Buchungszeichen) versorgt wird, ist ein „Antrag auf Einzelabrechnung“ vom Anschlussnehmer zu stellen. Befinden sich mehrere Objekte auf einem Grundbesitz, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, so ist für diese wirtschaftliche Einheit ein „Antrag auf Einzelabrechnung“ einzureichen. Dieses gilt gleichermaßen für Objekte, die über eine gemeinsame Warmwasserbereitungsanlage versorgt werden. Dem Antrag ist eine Liste beizufügen, aus der die genaue Anzahl und Lage der Wohnungen sowie die Namen der Mieter bzw. Wohnungseigentümer hervor geht.

Bei Annahme des Antrages stellt die HWW die zum Einbau benötigten Messgeräte zur Verfügung. Diese werden dem Installationsunternehmen auf Anforderung projektbezogen in Kommission überlassen.

Das Installationsunternehmen meldet die Fertigstellung der Arbeiten an die HWW mit der Rückgabe der Einbauberichte. Die HWW überprüfen die Anlage stichprobenweise. Entspricht die Anlage den HWW-Anforderungen und sind für alle Verbrauchseinheiten Wasserversorgungsverträge begründet worden, wird ein Übernahmetermin vereinbart.

4. Montage der HWW-Messgeräte

Der Grundeigentümer beauftragt ein Installationsunternehmen mit dem Einbau der von den HWW zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen (Messkapseln). Alle Zubehörteile wie Wandrosetten, Chromkappen usw. gehören zum Lieferumfang des Installateurs. Der Einbau erfolgt in die betriebsfertige, geprüfte und gespülte Hausanlage, möglichst unmittelbar vor der Inbetriebsetzung. Das Installationsunternehmen dokumentiert den Einbau auf HWW-Erfassungsblättern. Es setzt die fertige Anlage in Betrieb und prüft die Messeinrichtung auf Anlauf, korrekte Laufrichtung sowie auf die Erfassung des vollen Volumenstroms und bestätigt dieses auf dem Erfassungsblatt. Fehlerhaft vorgefundene Wohnungswasserzähleranlagen sind vor Übernahme in die HWW-Abrechnung nachzubessern. Nicht verwendete Messgeräte sind umgehend zurückzugeben; andernfalls werden sie dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5. Eichwartung und Unterhaltung (für Kaltwassermessgeräte)

Die Eichwartung durch die HWW umfasst folgende Leistungen:

- Geräterwartung zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft während der Eichgültigkeitsdauer;
- Bereitstellung neu beglaubigter Messgeräte bei Ablauf der Eichgültigkeit.
- Aus- und Einbau der Messgeräte bei Ablauf der Eichgültigkeit

Die HWW behalten sich vor, alle Leistungen auch durch Beauftragte erbringen zu lassen.

Nicht zu den HWW-Leistungen gehören die Beseitigung von Störungen in der Hausinstallation und der Einbau und die Wartung der Einbauvorrichtung (EAS und VAS) sowie Ausfälle und Störungen, die durch mutwillige oder durch grob fahrlässige Beschädigungen oder durch Ereignisse entstanden sind, für die Versicherungsschutz besteht.

6. Berechnung der Kosten

Der Hauseigentümer rechnet die von ihm zu tragenden Installations-, Montage- und Nebenkosten direkt mit dem Installationsunternehmen ab.

7. Einbaurichtlinien/Installationshinweise

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.

Anforderungen an die Installationsanlage

Die Erstellung der Anlage muss nach den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 1988) und unter Beachtung dieses „Technischen Arbeitsblattes“ erfolgen. Erdverlegte Trinkwasserleitungen hinter der Hauptabsperreinrichtung aus Blei-, Habit- oder PVC-Rohr müssen außer Betrieb genommen und durch neue Leitungen, möglichst oberirdisch, ersetzt werden. Gemeinschafts-Entnahmeeinrichtungen in Waschküchen, Heizungen, Gärten etc. sind mit separaten Messstellen auszustatten. Die Zusammenfassung derartiger Verbrauchsstellen ist anzustreben. Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen können ohne zusätzliche Messeinrichtung angeschlossen werden, wenn sie gegen unbefugte Wasserentnahme gesichert sind.

Hauswasserzähleranlage

Die Hauswasserzähleranlage nach der Hauptabsperreinrichtung ist auch bei einer wohnungsweisen Wasserabrechnung vorzuhalten. Vorhandene Zähleranlagen, die nicht dem technischen Standard entsprechen, sind zu erneuern. Alte Bleirohrschleifen müssen in diesem Zusammenhang entfernt werden. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Einbau eines Kontrollgerätes der HWW an dieser Stelle zu dulden.

Wohnungswasserzähleranlagen

Die Zähler müssen jederzeit leicht zugänglich, ohne Behinderung ablesbar und auswechselbar sein.

Sie sind grundsätzlich hinter der Wohnungsabsperreinrichtung im Verfügungsbe-
reich des jeweiligen Kunden einzubauen. Abweichende Anbringungsorte sind nur

nach vorheriger Abstimmung mit den HWW zulässig. Die Einbauvorrichtungen sind so zu befestigen, dass keine statischen Kräfte beim Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen auf die Rohrleitungen übertragen werden können. Für den nachträglichen Einbau von WWZ in bestehende Installationsanlagen (Altbau) können Ventilwasserzähler verwendet werden, wenn die Wohnungsabsperrventile aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit dieses zulassen. Die Funktion der Verbrauchseinrichtungen und die Absperrbarkeit der Wohnungsinstallation müssen durch den Einbau der Ventilanschluss-Stücke (VAS) weiterhin gewährleistet sein. Mit dem Einbau der Umlenkeinrichtung in das Absperrventil muss sichergestellt sein, dass kein Wasser ungemessen am Zähler vorbeifließt.

8. Mehrzähleranlagen (MZA) für best. Doppel- und Reihenhäuser

Für Doppel- und Reihenhäuser, die über einen Hausanschluss versorgt werden, können auf Antrag zusätzliche HWW-Zähler für die Einzelabrechnung eingebaut werden. Hierfür stellen die HWW Hauswasserzähler Qn 2,5 zur Verfügung. Die Zähler müssen im Nutzungsbereich des jeweiligen Kunden oder zentral in einem Gemeinschaftsraum angebracht werden. Eine zentrale Verbrauchs-erfassung über die „Hauswasserzähleranlage“ erfolgt dann nicht mehr. Vorhandene Hauswasserzähleranlagen in Reihenhauszeilen sind auszubauen und durch eine Hauptabsperr-einrichtung zu ersetzen.

Anhang W
zu den Wasserlieferungsbedingungen
Bestimmungen für
Warmwasserzähler
(gemäß § 18 Absatz 5 der
Wasserlieferungsbedingungen)

Gültig ab 1. 8. 2002

Die HWW stellen dem Hauseigentümer Messgeräte für Warmwasser (Messkapseln) zur wohnungsweisen Wasserabrechnung zur Verfügung, die Eigentum der HWW sind.

1. Ersteinbau der Warmwassermessgeräte

Den Ersteinbau der HWW-Messgeräte veranlasst der Hauseigentümer auf seine Kosten.

Die HWW berechnen dem Hauseigentümer den Preis der Messgeräte gemäß Preisliste (vergleiche Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen) bei Lieferung. Wenn die HWW bereits eingebaute Warmwassermessgeräte übernehmen, berechnen sie hierfür nur die in Ziffer 2 genannte Serviceleistung.

2. Serviceleistung

Daneben zahlt der Hauseigentümer ein jährliches Entgelt gemäß Preisliste für die Serviceleistung, die folgende Einzelleistungen enthält:

- a) Bereitstellung neu beglaubigter Messgeräte bei Ablauf der Eichgültigkeit;
- b) Aus- und Einbau der Messgeräte bei Ablauf der Eichgültigkeit;
- c) Gerätewartung zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft während der Eichgültigkeit;
- d) Auflistung der Zählerwechseldaten für die Erstellung der Heizkostenabrechnung.

Nicht zu den HWW-Leistungen gehört die Beseitigung von Störungen der Hausinstallation und der Einbau und die Wartung der Zählerunterteile (Einrohr- und Ventilanschluss-Stücke) sowie Ausfälle und Störungen, die durch mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung oder durch Ereignisse entstanden sind, für die Versicherungsschutz besteht.

Die HWW behalten sich vor, alle Leistungen auch durch Beauftragte erbringen zu lassen.

Die Serviceleistung wird jährlich zum 31. Dezember oder nach Wahl zum Zeitpunkt der Heizkostenabrechnung in Rechnung gestellt. Im ersten Jahr erfolgt die Berechnung ab dem Tag der Lieferung zeitanteilig.

Je Abrechnung werden alle Warmwasserzähler aufgeführt, die zu einem HWW-Hausanschluss gehören.

Stichwortverzeichnis zu den Wasserlieferungsbedingungen

Ablesung (Zugang)	§ 20,1
Ablesung	§ 20
Ablesung (Zutrittsrecht)	§ 16
Abnahmebeschränkungen	§ 5,4
Abrechnung	§ 2,4
Abschlagsbeträge (Berechnung)	§ 25,1
Abschlagsbeträge (Veränd. nach Preisänderung)	§ 25,2
Abschlagszahlung	§ 25
Abschlagsbeträge (Anzahl/Zeitraum)	§ 24,1
Abschlagsbetrag (Überzahlung)	§ 25,3
Absperrern (Zahlungsrückstände)	§ 33,2
Absperrung (öffnen des Anschlusses)	§ 33,3
Absperrung (Beeinträchtigung Dritter, Kosten)	§ 32,7
Absperrung (auf Wunsch des Kunden)	§ 32,7
Abtrennen der Anschlussleitung	§ 32,8
Abweichungen von den WLB	§ 1,1
Änderung (Kundenanlage)	§ 15
Änderungen der WLB (Wirksamkeit)	§ 36
Anschluss (Kundenanlage)	§ 13/1
Anschlusskosten Bauwasser	§ 22/3
Anschlüsse (Technische Vorschriften)	§ 17/2
Anschlussverweigerung durch die HWW	§ 1/3
Anzahl der Zähler	§ 18,4
Art der Wasserzähler	§ 18,2
Aufrechnung von Gegenansprüchen	§ 31
Aufstellungsort der Wasserzähler	§ 18,2
Aufstellungsort (Verschmutzung)	§ 18,3
Aufstellungsort verschlossen	§ 20,1
Auspumpen von Schächten	§ 18,3
Auswechslung der Wasserzähler	§ 18,2
Baukostenzuschuss	§ 9
Bauwasser (Vorauszahlungen)	§ 28,3
Bauwasser (Anschlusskosten)	§ 22,3
Bedarfsdeckung	§ 3
Beitreibung (öffentl. Last des Grundstücks)	§ 35,2
Beitreibung (Verwaltungszwangsverfahren)	§ 35,1
Berechnungsfehler (Berichtigungszeitraum)	§ 21,2
Berechnungsfehler	§ 21
Beschädigung (Hausanschluss)	§ 10,6
Beschädigte Wasserzähler	§ 18,3
Beschaffenheit des Wassers	§ 4,3
Beschränkung des Verwendungszwecks	§ 22,2
Bestätigung des Versorgungsvertrags	§ 2,1
Betrieb (Kundenanlage)	§ 15
Bezieherwechsel (Kündigungsfrist)	§ 32,2
Bezieherwechsel (Mitteilungspflicht)	§ 32,4
Bezieherwechsel ohne Kündigung	§ 32,3
Brunnen (Eigenversorgung)	§ 3,2
Datenschutz	§ 1,6
Defekte Wasserzähler (Rechnungsberichtigung)	§ 21,1
Durchschnittsverbrauch (Schätzung)	§ 21,1
Eichung	§ 18,1
Eichung des Wasserzählers (Prüfung)	§ 19
Eigenförderung	§ 3,2
Eigentümer (Vertragsabschluss)	§ 2,4
Eigentümer der Wasserzähler	§ 18,5
Eigentümer (Hausanschluss)	§ 10,4
Eigentumswohnungen	§ 2,5
Eigentumsverhältnisse (Hausanschluss)	§ 10,5
Eigenversorgung (Brunnen)	§ 3,2
Einbau des Wasserzählers (Installateur)	§ 18,5
Einbaukosten (Wasserzähler)	§ 18,5
Einfamilienhäuser	§ 2 a

Einrichtung (Kundenanlage)	§ 12,1
Einschränkung des Verwendungszwecks	§ 22,2
Einstellung der Versorgung, fristl. Kündigung	§ 33,4
Entfernung der Wasserzähler	§ 18,2
Erbbauberechtigter (Vertragsabschluss)	§ 2,4
Errechnung der Abschlussbeträge	§ 25,1
Erweiterung (Kundenanlage)	§ 12,1
Fälligkeitstermine (Rechnungen, Abschläge)	§ 27,1
Frostsicherung (Zählerschacht)	§ 11,1 Abs.3
Gegenansprüche	§ 31
Genehmigung (Hausanschluss)	§ 10,4
Geräte (Kundenanlage)	§ 12,4
Gerichtsstand	§ 34
Gesamtschuldnerische Haftung	§ 2,5
Gestohlene Wasserzähler	§ 18,3
Größe der Wasserzähler	§ 18,2
Grundstücksbenutzung (Überleitungsrechte)	§ 8
Grundstück (Begriffsbestimmung)	§ 2,6
Grundstücksgrenze	§ 5,5
Guthaben (Rückzahlung)	§ 25,3
Haftung (Wasserzähler)	§ 18,2
Haftung (Versorgungsstörungen)	§ 6
Haftung bei Mängeln (Kundenanlage)	§ 14,3
Haftung bei Weiterverteilung	§ 6,2
Haftung gegenüber Dritten (mitteilungspfl.)	§ 6,6
Haftung gegenüber Dritten (Weiterverteiler)	§ 6,4
Haftung gegenüber Dritten (Kundenpflicht)	§ 6,5
Hausanschluss (Technische Bedingungen)	§ 10,3
Hausanschluss (Kosten)	§ 10,3
Hausanschluss (Definition)	§ 10,1
Hausanschluss (Anzahl je Grundstück)	§ 10,2
Hausanschluss (Beschädigung)	§ 10,6
Hausanschluss (Zustimmung des Eigentümers)	§ 10,8
Hausanschluss (Art, Lage)	§ 10,2
Hausanschluss (Eigentumsverhältnisse)	§ 10,5
Hausanschluss (Wartung)	§ 10,6
Hausanschluss (zugel. Installateur)	§§ 10,2 und 7
Hausanschluss (Veränderung)	§ 10,7
Hausanschluss (Übergabestelle)	§ 5,5
Hausanschluss (Genehmigungen)	§ 10,4
Hausanschluss	§ 10
Hydranten	§ 22,4
Inbetriebsetzung (Kundenanlage)	§ 13,2
Industrieunternehmen	§ 1,2
Inkrafttreten der WLB	§ 37
Installation der Wasserzähler	§ 18,2 und 18,5
Instandhaltung der Wasserzähler	§ 18,2
Instandsetzung (Kundenanlage)	§ 13
Klimaanlagen	§ 1,5
Kopie der Rechnung	§ 24,4
Kosten (Zählerprüfung)	§ 19,2
Kosten für Bauwasseranschlüsse	§ 22,3
Kosten für Eichung und Auswechslung	§ 19,2
Kühlwasser	§ 1,5
Kundenanlage (Sicherheitsmängel)	§ 14,1
Kundenanlage (Überprüfung)	§ 14
Kundenanlage (Inbetriebsetzung)	§ 13,2
Kundenanlage (Mitteilungspflicht bei Änderung)	§ 15,2
Kundenanlage (Behebung von Sicherheitsmängeln)	§ 14,2
Kundenanlage (Einrichtung, Erweiterung)	§ 12,1
Kundenanlage (wesentliche Veränderungen)	§ 12,2
Kundenanlage (Einwirkung auf Dritte)	§ 15,1
Kundenanlage (Plombierung)	§ 12,3
Kundenanlage (Instandsetzung)	§ 13

Kundenanlage (Betrieb, Änderungen)	§ 15
Kundenanlage (Haftung bei Mängeln)	§ 14,3
Kundenanlage (Bestandteile)	§ 12,5
Kundenanlage (Anschluss)	§ 13,1
Kundenanlage (Materialien und Geräte)	§ 12,4
Kundenanlage (Kostenerstattung)	§ 13,3
Kundenanlage	§ 12
Kündigungsfrist (Versorgungsvertrag)	§ 32,1
Kündigung (Schriftform)	§ 32,6
Kündigungsfrist (Umzug, Bezieherwechsel)	§ 32,2
Kündigung (Versorgungsvertrag)	§ 32
Kündigung der Versorgung (fristlos)	§ 33
Kündigung (Zahlungsrückstand)	§ 33,2
Kündigung der Versorgung (Trennen)	§ 33,5
Kurzversorgung	§ 22,3
Laufzeit (Versorgungsvertrag)	§ 32
Leitungslegung private Wege	§ 1,4
Leitungslegung öffentliche Wege	§ 1,4
Lieferungsbeschränkungen	§ 5,1
Lieferung der Wasserzähler	§ 18,2
Lieferverpflichtung	§ 5,1
Löschwasservorhaltung	§§ 1,2 und 1,5
Mahnkassierung (Kostenerstattung)	§ 27,1
Mahnung (Kostenerstattung)	§ 27,1
Mahnverfahren (öffentl. Last des Grundstücks)	§ 35,2
Mahnverfahren (Verwaltungszwangsverfahren)	§ 35,1
Material (Kundenanlage)	§ 12,4
Mehrwertsteuer (Änderung)	§ 24,2
Mehrzähleranlagen	Anhang - T
Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze	§ 11
Messfehler	§ 21,1
Messung (Anforderung an HWW)	§ 18,2
Messung (Wasserzähler)	§ 18
Mieter (Vertragsabschluss)	§ 2 a
Mietrechtliche Voraussetzungen	§ 2 a
Nachgeschaltete Wasserzähler	§ 18,6
Nachprüfung der Messeinrichtung	§ 19
Nießbraucher (Vertragsabschluss)	§ 2,4
Öffentliche Last des Grundstücks	§ 33,2
Öffnen des Anschlusses (Zahlungsrückstand)	§ 33,3
Pächter (Vertragsabschluss)	§ 2,4
Plombierung der Kundenanlagen	§ 12,3
Preise (Veröffentlichung)	§ 4,2
Preisveränderungen (Schätzung)	§ 24,2
Prüfung des Wasserzählers	§ 19
Rechenfehler	§ 21,1
Rechnung (Zahlungsverweigerung)	§ 30
Rechnung in einfacher Ausfertigung	§ 24,3
Rechnungen (Zahlungstermine)	§ 27,1
Rechnungsberichtigung	§ 21,1
Rechnungserteilung (ohne Kopie)	§ 24,3
Rechnungsberichtigung (Zeitraum)	§ 21,2
Rechnungserteilung	§ 24
Reihenhäuser (Haftung)	§ 2,5
Rohrbruch/Versorgungsleitung (Behebung)	§ 5,2
Rohrbruch (Zahlung der Wasserabnahme)	§ 24,3
Rohrbruch (Lieferunterbrechungen)	§ 5,1 Abs. 2
Rohrnetzarbeiten (Lieferunterbrechungen)	§ 5,2
Rückzahlung von Guthaben	§ 25,3
Schacht (Wasserzähler)	§ 11
Schacht (Instandhaltung)	§ 11,2
Schacht (Verlegung)	§ 11,3
Schätzungen (Preisveränd., Umsatzsteuer)	§ 24,2
Schätzung (fehlerhafte Zähler)	§ 21,1

Schätzung (Durchschnittsverbrauch)	§ 21,1
Schätzung des Verbrauchs	§ 20,2
Schätzung (Rohrbruch vor dem Zähler)	§ 24,3
Schriftlicher Vertrag	§ 2,1
Schriftliche Kündigung	§ 32,6
Selbstablesung	§ 20,1
Serviceleistungen für Wohnungswasserzähler	Anhang - W
Sicherheiten (Sachwerte)	§ 29,1
Sicherheiten	§ 29
Sicherheiten (Verrechnung)	§ 29,3
Sicherheitsmängel (Kundenanlage)	§ 14,1
Sicherheiten (Rückzahlung)	§ 29,4
Sicherheiten (Verzinsung)	§ 29,2
Standrohrwasserzähler	§ 22,4
Straßenbauarbeiten (Standrohr-Wz.)	§ 22,4
Technische Vorschriften	§ 17
Teilbeträge (Zahlungstermine)	§ 27,1
Teilbeträge (Anzahl/Zeitraum)	§ 24,1
Teilbetrag (Überzahlung)	§ 25,3
Teilbeträge (Berechnung)	§ 25,1
Teilbeträge (Veränd. nach Preisänderungen)	§ 25,2
Teilbeträge (Zahlung)	§ 25
Trennen der Anschlussleitung	§ 32,8
Übergabestelle	§ 5,5
Überprüfung (Kundenanlage)	§ 14
Übersendung der WLB	§§ 2,1 und 2,3
Umlegung des Wasserzählers	§ 18,2
Umsatzsteuer (Änderung)	§ 24,2
Umzug (Kündigungsfrist)	§ 32,2
Unregelmäßigkeiten bei Lieferung (Haftung)	§ 6
Unterschrift (Vertrag)	§ 2,1
Verbrauchsschätzung	§ 20,2
Verjährung (Haftung HWW)	§ 7,1
Verjährung	§ 7
Verkehrsfehlergrenze	§ 19
Veröffentlichung von Änderungen (WLB)	§ 36
Verrechnung von Gegenansprüchen	§ 31
Verschlossen (kein Zutritt)	§ 16
Versorgungsstörungen (Haftung)	§ 6
Versorgungsunterbrechung (Kundeninfo)	§ 5,3
Versorgungvertrag (Kündigung, Laufzeit)	§ 32
Versorgungsart	§ 4
Versorgungsunterbrechung (Zahlungsrückst.)	§ 33,2 + 3
Versorgung des Nachbargrundstücks	§ 22,1
Versorgungsumfang	§ 5
Versorgungsunternehmen (Wechsel)	§ 32,5
Versorgungsunterbrechungen (Benachrichtigung)	§ 5
Vertragsabschluss	§§ 2 + 2 a
Vertragsstrafe (Angaben zur Preisbildung)	§ 23,2
Vertragsstrafe (Festlegung des Zeitraums)	§ 23,3
Vertragsstrafe (Berechnung der Menge)	§ 23,1
Vertragsstrafen	§ 23
Verwaltungszwangsverfahren	§ 35,1
Verweigerung des Anschlusses durch die HWW	§ 1,3
Verwendungszweck und Einschränkungen	§ 22,2
Verwendung des Wassers	§ 22
Verzug, Zahlung	§ 27
Vorauszahlungen	§ 28
Vorauszahlung (Zahlungsrückstände)	§ 28,1
Vorauszahlungen (Berechnung, Zeitraum, Abrechnung)	§ 28,2
Vorauszahlungen (Bau- und Vorübergehende Versorg.)	§ 28,3
Vorübergehende Versorgung	§ 22,3
Vorübergehende Versorgung (Vorauszahlungen)	§ 28,3
W L B (Veröffentlichung)	§ 4,2

Warmwasserzähler	§ 18,4
Wartung der Wasserzähler	§ 18,2
Wasser im Schacht	§ 18,3
Wasserabnahme ohne Vertrag	§ 2,2
Wasseraufbereitung (privat)	§ 4,4
Wasserdiebstahl (Berechnung der Vertragsstrafe)	§ 23,1
Wasserdruck	§ 4,3
Wasserentnahme ohne Zähler	§ 23,1
Wasserknappheit	§ 5,4
Wasserpreise	§ 4,1
Wasserqualität	§ 4,3
Wasserverluste vor dem Zähler (Zahlung)	§ 24,3
Wasserverluste (Zahlung)	§ 24,3
Wasserzähler (Einbaukosten)	§ 18,5
Wasserzähler (Anzahl)	§ 18,4
Wasserzähler (Verlegung)	§ 18,2
Wasserzähler (Art, Zahl, Größe)	§ 18,2
Wasserzähler (Lieferung, Anbringung)	§ 18,2
Wasserzähler (Überwachung, Entfernung)	§ 18,2
Wasserzähler (Eigentümer)	§ 18,5
Wasserzähler (Instandhaltung)	§ 18,2
Wasserzähler (Messung der Abnahmemenge)	§ 18,1
Wasserzählerschacht	§ 11
Weiterleitung an Dritte	§ 22,1
Weiterverteilung (Haftung)	§ 6,2
Weiterverteiler	§ 1,2
Wohnungswasserzähler	§ 18,4
Wohnungszähler	§ 2 a
Wohnungswasserzähler - Technisches Arbeitsblatt	Anhang - T
Wohnungswasserzähler - Bestimmungen für Warmwasserzähler	Anhang - W
Zahl der Wasserzähler	§ 18,2
Zählerprüfung	§ 19
Zahlung der Abschlagsbeträge	§ 25
Zahlung der Wasserabnahme	§ 24,3
Zahlung, Verzug	§ 27
Zahlungsaufforderung (Kostenerstattung)	§ 27,1
Zahlungserinnerung (Kostenerstattung)	§ 27,1
Zahlungsfristen (Rechnungen, Abschläge)	§ 27,1
Zahlungsrückstand (Verweigerung)	§ 30
Zahlungsrückstände (Vorauszahlungen)	§ 28,1
Zahlungsrückstände (Kündigung der Versorg.)	§ 33,2
Zahlungsverweigerung	§ 30
Zeitabstände der Ablesungen	§ 20,1
Zeitweise Absperrung	§ 32,7
Zerfrorene Wasserzähler	§ 18,3
Zugang zum Zähler	§ 20,1
Zutrittsrecht	§ 16



